

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fd17984e-38c9-356e-b0ee-a5ba06e014d4>

Bibliografie	
Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 341I HGB - Offenlegung

(1) ¹Versicherungsunternehmen haben den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und die anderen in [§ 325](#) bezeichneten Unterlagen, sofern sie zu erstellen sind, in deutscher Sprache nach [§ 325 Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 1a bis 5](#) sowie den [§§ 327a](#) und [328](#) offenzulegen; [§ 329 Absatz 1, 2](#) und [4](#) ist entsprechend anzuwenden. ²Von einem in [§ 341a Absatz 5 Satz 1](#) genannten Versicherungsunternehmen ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zur Offenlegung 15 Monate beträgt, es sei denn, das Versicherungsunternehmen ist kapitalmarktorientiert im Sinne des [§ 264d](#) und begibt nicht ausschließlich die von [§ 327a](#) erfassten Schuldtitel; in diesem Fall beträgt die Frist zur Offenlegung gemäß Satz 1 in Verbindung mit [§ 325 Absatz 4 Satz 1](#) vier Monate.

(2) ¹Soweit Absatz 1 Satz 1 auf [§ 325 Abs. 2a Satz 3 und 5](#) verweist, gelten die folgenden Maßgaben und ergänzenden Bestimmungen:

- ¹Die in [§ 325 Abs. 2a Satz 3](#) genannten Vorschriften des [Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs](#) sind auch auf Versicherungsunternehmen anzuwenden, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.
- ¹An Stelle des [§ 285 Nr. 8 Buchstabe b](#) gilt die Vorschrift des § 51 Abs. 5 in Verbindung mit Muster 2 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.
- ¹[§ 341a Abs. 4](#) ist anzuwenden, soweit er auf die Bestimmungen der §§ 170, 171 und 175 des Aktiengesetzes über den Einzelabschluss nach [§ 325 Abs. 2a dieses Gesetzes](#) verweist.
- ¹Im Übrigen finden die Bestimmungen des [Zweiten bis Vierten Titels dieses Unterabschnitts](#) sowie der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung keine Anwendung.

